

S a t z u n g

**über die Wahrnehmung von Sozialhilfaufgaben, Aufgaben der
Grundsicherung, Aufgaben der Kriegsopferfürsorge und anderer Aufgaben
im Landkreis Ahrweiler
vom _____**

Der Kreistag hat

aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171)

in Verbindung mit

§ 96 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23.03.1994 (BGBl. I S 646, ber. S. 2975), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 19.07.2002 (BGBl. I S 2674)

§ 4 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung vom 22.07.1988 (GVBl. S. 140 – BS 217-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 526),

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26.06.2001 (BGBl. I S 1335), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I S 1462),

§ 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (AGGSiG) vom 06.03.2003 (GVBl. S. 37)

§ 4 a des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DGKOF) in der Fassung vom 16.04.1985 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.11.1995 (GVBl. S. 498)

§§ 3 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung vom 18.01.2001 (BGBl. I S 130), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.06.2002 (BGBl. I S 2167/2185)

am 11.07.2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Übertragung von Sozialhilfaufgaben, Aufgaben der Grundsicherung, Aufgaben der Kriegsopferfürsorge und anderer Aufgaben auf Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden

Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden Adenau, Altenahr, Bad Breisig und Brohlthal sowie den verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler, Grafschaft, Remagen und Sinzig nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:
 - 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt 2 BSHG) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen,
 - 1.2 Hilfe zur Pflege (§§ 68 ff BSHG) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen,
 - 1.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§§ 70, 71 BSHG),
 - 1.4 Altenhilfe (§ 75 BSHG), soweit persönliche Hilfe in Frage kommt,
 - 1.5 Übersendung der An,- Ab- und Ummeldungen nach § 37 BSHG für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen,
 - 1.6 Ermittlungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist,
 - 1.7 Heranziehung der Hilfeempfänger und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen in den durch diese Satzung übertragenen Hilfearten; Abschluss von Darlehensverträgen nach §§ 15 a, 15 b BSHG für den Landkreis Ahrweiler als örtlicher Träger der Sozialhilfe gemäß dem Musterdarlehensvertrag. Im Falle der Leistungsverweigerung erfolgt die Weiterverfolgung der übergeleiteten Ansprüche sowie die Durchführung des Streitverfahrens durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.
2. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Grundsicherung obliegen:
 - 2.1 Gewährung der Hilfen nach dem GSiG außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben haben zu deren Durchführung die Delegations-träger die Rechte und Pflichten eines Leistungsträgers im Sinne der §§ 12 in Verbindung mit 28, 28 a Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) und im Sinne der §§ 86 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).

3. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge obliegen:
 - 3.1 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der Kreis als örtlicher Träger zuständig ist.
4. Sonstige Aufgaben:
 - 4.1 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und Feststellung der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 3 ff SGB X,
 - 4.2 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und Feststellung der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig ist im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 3 ff SGB X.

§ 2

Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe und dingliche Sicherung des Kostenersatzes

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach Abschnitt 9 BSHG gegenüber anderen Sozialhilfeträgern einschließlich der Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren. Ferner bleibt der Landkreis zuständig für die nach § 89 BSHG abzuschließenden Darlehensverträge und deren dingliche Sicherung.

§ 3

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 4

Kostenerstattung

Den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden werden die aufgewendeten Kosten der Sozialhilfe und der Grundsicherung erstattet, soweit sie nicht gemäß § 8 AGBSHG/§ 3 AGGSiG von den kreisangehörigen Gemeinden zu tragen sind.

Die Kostenabrechnungen erfolgen monatlich.

Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten, Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge und anderer Aufgaben im Landkreis Ahrweiler in der Fassung vom 19.08.1985 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat